

Bundesblatt

Bern, 28. November 1977 129. Jahrgang Band III

Nr. 48

Erscheint wöchentl. Preis: Inland Fr. 85.– im Jahr, Fr. 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 103.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

77.076

Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie

vom 9. November 1977

Frau Nationalratspräsidentin, Herr Ständeratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Änderung von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

9. November 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Furgler
Der Bundeskanzler: Huber

Übersicht

Mit dringlichem Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 wurde der in Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie (SR 946-11) festgelegte Höchstsatz dieser Garantie von 85 auf 95 Prozent erhöht. Die Gültigkeit dieses Beschlusses läuft Ende 1978 ab. Um die Garantie auch nachher optimal einsetzen zu können, ist es notwendig, ihn durch eine ordentliche Änderung des Bundesgesetzes abzulösen.

Die ausgebauten Exportrisikogarantie erbrachte der schweizerischen Wirtschaft als Instrument der Exportförderung eine massgebliche Hilfe. Insbesondere wurde sie in bezug auf den maximalen Garantiesatz mit ausländischen Garantien weitgehend gleichgestellt. Eine Rückkehr zum früheren Höchstsatz von 85 Prozent würde angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage kaum verstanden und sollte vermieden werden, damit wir auch in möglichen späteren Rezessionsphasen über ein anpassungsfähiges Exportförderungsinstrument verfügen. Dies schliesst nicht aus, dass bei einem übermässigen Ansteigen des Bundesengagements oder bei einer Erholung der Konjunkturlage der Bundesrat, den verschiedenen Aspekten Rechnung tragend, jederzeit eine Senkung der in der Praxis angewendeten Garantiesätze unter das gesetzlich zulässige Höchstmass veranlassen kann.

Das Konsultationsverfahren ergab einhellige Zustimmung durch die Kantone und die interessierten Verbände.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitete der Bundesversammlung mit Botschaft vom 30. April 1975 (BBl 1975 I 1834) Entwürfe zu drei dringlichen Bundesbeschlüssen über Massnahmen gegen Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüche. Gestützt darauf beschloss die Bundesversammlung am 20. Juni 1975 eine Änderung des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 (SR 946.11) über die Exportrisikogarantie (ERG). Der in Artikel 6 festgelegte Höchstsatz dieser Garantie wurde von 85 auf 95 Prozent des Lieferbetrages zuzüglich allfällige Kreditzinsen erhöht. Die Gültigkeit dieses dringlichen Bundesbeschlusses läuft Ende 1978 ab. Die Überführung ins ordentliche Recht wird beantragt.

12 Würdigung der Ausgangslage

Mit der Heraufsetzung des Höchstsatzes auf 95 Prozent, welche bereits früher getroffene Erleichterungen und Verbesserungen, insbesondere die erweiterte Deckung von Währungsrisiken, ergänzt, wurde einem wesentlichen Begehren der schweizerischen Wirtschaft entsprochen. Die dadurch möglich gewordene generelle Erhöhung des Deckungssatzes um 10 Prozent beseitigte einen Nachteil, den die schweizerische Exportindustrie bisher im internationalen Konkurrenzkampf in Kauf zu nehmen hatte.

Mit der Fortdauer der Rezession widmeten sich viele schweizerische Unternehmen vermehrt dem Export. Sie waren und sind auch bereit, zunehmend Geschäfte in risikoreicheren Ländern abzuschliessen. Dabei und angesichts der bestehenden Währungsschwankungen sowie der starken Konkurrenz auf den Auslandmärkten kam ihnen die ausgebaute ERG, insbesondere der erhöhte Deckungssatz, sehr zu statten.

Zwischen der Konjunkturlage der Schweiz und der Exporttätigkeit der schweizerischen Wirtschaft besteht bekanntlich ein sehr enger Zusammenhang. Eine Beinrächtigung der schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu verantworten.

Dies will jedoch keineswegs heissen, dass die heute angewendeten, allgemein hohen Deckungssätze auch inskünftig gewährt werden. Der Bundesrat wird diesbezüglich Richtlinien festlegen, wobei er den aus dem Engagement erwachsenden Risiken und der Entwicklung der Konjunkturlage in der Schweiz Rechnung trägt.

13 Bisherige Benützung der Exportrisikogarantie

Die Garantieverpflichtungen des Bundes, die 1972 noch 3,8 Milliarden Franken betragen, stiegen bis Ende September 1977 auf 16,7 Milliarden und werden sich

noch weiter erhöhen. Im Vergleich zum schweizerischen Gesamtexport im Jahre 1976 von rund 37 Milliarden Franken machten die im gleichen Jahr eröffneten Garantien rund 20 Prozent aus, während der Anteil im Vorjahr bei 12 Prozent lag. Gemessen an der jeweiligen Gesamtausfuhr der Branche erreichte der durch die ERG gedeckte Anteil 1976:

– Maschinenindustrie	24,4 Prozent
– Chemische Industrie	13,5 Prozent
– Textilindustrie	22,5 Prozent ¹⁾
– Uhrenindustrie	32,4 Prozent ¹⁾
– Landwirtschaft	3,1 Prozent

Für Bauwirtschaft und Ingenieurleistungen fehlen Vergleichszahlen, doch wird die ERG auch von ihnen stark beansprucht. Gegenüber früheren Jahren fällt zudem ganz besonders der steile Anstieg bei den Konsumgütern auf, so z. B. bei der Textilindustrie, die 1973 nur 2,8 Prozent ihrer Ausfuhr der ERG unterstellte, oder bei der Uhrenindustrie mit nur 0,4 Prozent im Jahre 1973.

Vom Nettozuwachs an Garantien entfielen 1976 auf

– Produktionsgüter	53,5 Prozent
– Konsumgüter	34,2 Prozent
– Bauwirtschaft	9,7 Prozent
– Ingenieurleistungen	2,5 Prozent

Zu vermerken ist auch hier insbesondere der starke Anstieg bei den Konsumgütern, der Bauwirtschaft und den Ingenieurleistungen.

Die ausgebaute Exportrisikogarantie hat ihre Aufgabe als Instrument zur Förderung der schweizerischen Ausfuhr aller Branchen erfüllt. Wenn die von ihr eingegangenen Verpflichtungen für den Bund auch bereits sehr hoch sind, so ist doch festzustellen, dass bisher sämtliche eingetretenen Schäden aus den laufenden Gebühreneinnahmen bezahlt und zudem bis Ende September 1977 Rückstellungen von 421 Millionen Franken geschaffen werden konnten. Die Reserven deckten Ende 1976 rund 2,8 Prozent der eingegangenen Verbindlichkeiten des Bundes. Im Vergleich zu den massgebenden europäischen Industrieländern liegt die Schweiz damit über dem Durchschnitt.

14 Ergebnis des Konsultationsverfahrens

Die Kommission für die Exportrisikogarantie schlägt einstimmig die Beibehaltung des 1975 neu festgesetzten Höchstsatzes von 95 Prozent vor.

Die Kantone stimmten der Überführung des Ende 1978 auslaufenden dringlichen Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975 ins ordentliche Recht zu. Weitergehende

¹⁾ Diese Prozentsätze entsprechen den zugeteilten Globalquoten. Die periodischen Abrechnungen darüber ergeben jeweils unbenutzte Beträge, was zu einer Reduktion des tatsächlichen Anteils führt.

Änderungen wurden nicht vorgeschlagen. Hingegen wurde die Nützlichkeit der Exportrisikogarantie als Instrument der Exportförderung hervorgehoben.

Auch der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und die begrünten Wirtschaftsverbände stimmten vorbehaltlos zu; ebenso der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der sich aus eigener Initiative äusserte. Insbesondere wurde auch auf die günstige Wirkung der Exportrisikogarantie hingewiesen, die es schweizerischen Exporteuren ermögliche, auf Auslandmärkten zu gleichen Bedingungen aufzutreten wie die drittländische Konkurrenz.

2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

21 Finanzielle Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden

Der Schadenverlauf bei der ERG lässt sich, soweit es sich um politische Risiken handelt, weder kalkulieren noch abschätzen. Doch gehen wir bereits ein erhebliches Währungsrisiko ein, und zudem ist in Zukunft mit grösseren Schadenzahlungen wegen der zunehmenden Verschuldung der Entwicklungsländer zu rechnen. Die künftigen Auswirkungen des erhöhten Deckungssatzes auf die Verpflichtungen des Bundes und den Eingang der Gebühren lassen sich zahlenmässig nicht erfassen. Sie hängen von den Exportmöglichkeiten und der Beanspruchung der Garantie durch die Wirtschaft ab.

Finanzielle Auswirkungen für Kantone und Gemeinden ergeben sich nicht.

22 Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

23 Belastung der Kantone und Gemeinden durch den Vollzug

Belastungen der Kantone und Gemeinden durch den Vollzug ergeben sich nicht.

3 Verfassungsmässigkeit

Der revidierte Artikel des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie stützt sich wie dieses auf die gleichen Verfassungsgrundlagen, nämlich die Artikel 31^{bis} Absatz 2 und 31^{quinquies} der Bundesverfassung.

Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1977¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 26. September 1958²⁾ über die Exportrisikogarantie wird wie folgt geändert:

Art. 6

Die im Einzelfall festzusetzende Garantie beträgt höchstens 95 Prozent des Lieferungsbetrages zuzüglich allfälliger Kreditzinsen.

II

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

5644

¹⁾ BBl 1977 III 635

²⁾ SR 946.11

Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie vom 9. November 1977

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	77.076
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1977
Date	
Data	
Seite	635-640
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 212

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.